



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/232**

A18

17. Oktober 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

723

Telefon 0211 61772-0

## **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 19. Oktober 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Rechtliche Kompetenzen des Wirtschaftsministeriums beim Regionalentwicklungsplan des Regionalverbands Ruhr“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw



## **Schriftlicher Bericht der Landesregierung „Rechtliche Kompetenzen des Wirtschaftsministeriums beim Regionalentwicklungsplan des Regionalverbands Ruhr“**

Zu den nachfolgenden Fragen der Fraktion der SPD wird wie folgt Stellung genommen:

- 1. Warum nutzt die Ministerin nicht die Kompetenzen ihres Ministeriums als oberste Planungsbehörde, um den RVR zur Erstellung eines Teilplans oberflächennahe Rohstoffe anzuweisen?**

Für eine solche Anweisung besteht keine Rechtsgrundlage:

§ 33 Landesplanungsgesetz normiert die Befugnisse der Landesplanungsbehörde. Gemäß Absatz 1 kann die Landesplanungsbehörde die Verpflichtung des zuständigen Planungsträgers feststellen, den Raumordnungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen der Raumordnung aufzustellen oder zu ändern und der Landesplanungsbehörde vorzulegen.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Verpflichtung, die sich aus landesplanerischen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen ergeben muss. Mit dem Beschluss zur dritten Offenlage kommt der RVR als Regionaler Planungsträger unter Beibehaltung der Planungen zur Rohstoffsicherung der Pflicht zur Planung im Sinne des Landesentwicklungsplans und des Landesplanungsgesetzes nach. Ein diesbezügliches Eingreifen der Landesplanungsbehörde ist daher obsolet.

- 2. Welche Gespräche gab es dazu bislang zwischen dem RVR und dem Wirtschaftsministerium als Landesplanungsbehörde?**
- 3. Wenn der Regionalverband Ruhr das Wirtschaftsministerium um fachliche Beratung ersucht, welche Empfehlungen gibt das Ministerium?**

Die Landesplanungsbehörde steht im Dialog mit den Regionalplanungsbehörden und mit den Regionalen Planungsträgern. Im Regionalplanungsverfahren werden auf Wunsch informelle rechtliche Hinweise gegeben.

Das Urteil des OVG vom 3. Mai 2022 zur Rohstoffsicherung wurde in einer Dienstbesprechung am 17. August 2022 mit allen Regionalplanungsbehörden besprochen. Der RVR hat zudem um eine schriftliche Erläuterung für die regionalen Planungsgremien gebeten, diese ist mit Schreiben vom

14. September 2022 erfolgt. Nach der Sitzung der Verbandsversammlung am 23. September 2022 hat die Verwaltung des RVR mündlich über den Sitzungsverlauf informiert.

**4. Wie will das Ministerium dafür sorgen, dass der Regionalplan des RVR möglichen weiteren Klagen standhält?**

Der Regionalplan Ruhr ist bislang nicht beklagt worden; er befindet sich in Aufstellung. Gemäß Landesplanungsgesetz führt die Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der Ressorts eine Rechtsprüfung ( § 19 VI LPIG NRW) im Rahmen eines Anzeigeverfahrens durch. Inhalt dieser Rechtsprüfung ist die Frage, ob der Plan an Rechtsmängeln leidet. Werden keine Rechtsmängel erkannt, wird der Plan veröffentlicht und erlangt Rechtskraft. Gleichwohl steht der Rechtsweg im Rahmen einer Normenkontrolle offen.